Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1657

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gewandt und Genossen

betr. **Import von Milchpulver in die Bundesrepublik Deutschland**

Durch die Entscheidung der EWG-Kommission über die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe nach Artikel 46 des EWG-Vertrages bei der Einfuhr von Vollmilchpulver in die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Vollmilchpulver) vom 28. Dezember 1961 ist es für die mit dem Import bzw. Export von Milchpulver befaßten Firmen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit beim Handel mit diesem Erzeugnis gekommen.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Warum hat es die Bundesregierung unterlassen, bei der Festsetzung des Grundpreises von 211 DM per 100 kg Milchpulver die Preisunterschiede zu berücksichtigen, die sich aus dem unterschiedlichen Fettgehalt (25 bis 45%), den unterschiedlichen Sorten (Sprüh-, Walzen-, Instant-Milchpulver), der Verschiedenartigkeit der Verpackung (Groß- und Kleinpackung), der Mengenrabatte, Skonti etc. ergeben?

2. Warum hat die Bundesregierung einen starren Grundpreis beantragt, der außerdem bis heute nicht geändert worden ist, obwohl in der Bundesrepublik für Milchpulver keine Marktordnung besteht und es daher auch keine Festpreise gibt?

3. Warum hat die Bundesregierung zweimal die Verlängerung der Entscheidung der Kommission vom 15. März 1961 in der gleichen Form beantragt, obwohl sie durch zwei Klagen deutscher Firmen vor dem Gerichtshof in Luxemburg auf die Unzulänglichkeiten der obengenannten Entscheidung aufmerksam geworden sein muß?

4. Weiß die Bundesregierung, daß durch die gegenwärtige Handhabung von Angleichungszoll und tarifmäßigem Wertzoll die in der obengenannten Entscheidung geforderte Präferenz für die EWG-Länder nicht mehr gewahrt ist?

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

5. Warum unterläßt es die Bundesregierung, der Kommission die monatliche Meldung eines Durchschnittspreises für Milchpulver zu machen, obwohl sie gemäß Artikel 4 der obengenannten Entscheidung der Kommission dazu verpflichtet ist?

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß es nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik den Begriff „Vollmilchpulver" gar nicht gibt?

Bonn, den 26. November 1963

Gewandt
Baldauf
Burgemeister
Gedat
Günther
Illerhaus
Josten
Klein (Saarbrücken)
Dr. Müller-Hermann
Oetzel
Porten
Riedel (Frankfurt)
Schulhoff
Dr. Schwörer
Wieninger